

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 08.08.1896

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

 XXXI. Band. (Ausgegeben den 8. August 1896.) 14. Stück.

Inhalt:

- N^o 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1896, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Zwischenahner Meer.
- N^o 25. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1896, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Passagieren.
-

N^o 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Schiffsverkehr auf dem Zwischenahner Meer.
Oldenburg, 1896 Juli 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften über den Verkehr auf dem Zwischenahner Meere.

§. 1.

Sämmtliche Dampf-, Motor-, Segel- und Ruderboote, welche zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen auf dem Zwischenahner Meere benutzt werden, müssen an in die

Augen fallender Stelle in deutlicher Schrift den Namen des Schiffes oder des Eigenthümers führen.

Mehrere Fahrzeuge dürfen nicht dieselbe Bezeichnung führen.

§. 2.

Jedes Dampf- und Motorboot muß bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn es in Fahrt ist, folgende Lichter führen:

- a) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht,
- b) an der Backbordsseite ein rothes Licht.

Diese Lichter müssen am vorderen Drittel des Schiffes angebracht und so eingerichtet sein, daß sie ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen werfen und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab und von solcher Lichtstärke, daß sie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens 1000 Meter sichtbar sind.

Segelfahrzeuge, welche in Fahrt sind, sind verpflichtet, ein helles weißes Licht oder Flackerfeuer zu zeigen, wenn sich andere in Fahrt befindliche Fahrzeuge in der Nähe befinden.

§. 3.

Wenn zwei Dampfer sich in gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordsseite (links) passiren.

Wenn die Kurse zweier Dampfer sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordsseite (rechts) hat.

Wenn ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß für sie die Gefahr eines

Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Bei Nebel oder unsichtigem Wetter muß jedes Schiff mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Jedes Schiff, einerlei, ob Segel- oder Dampfschiff, muß beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen in Fahrt befindliche Dampfschiffe mit einer Dampfpfeife oder einem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten einen langgezogenen Ton geben.

Die im Vorstehenden in Betreff der Dampfer getroffenen Bestimmungen finden auch auf Motorboote Anwendung.

§. 4.

In allen Fällen, wo nach den Vorschriften des §. 3 eines von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

§. 5.

Zum gewerbsmäßigen Personentransport dürfen nur solche Fahrzeuge benutzt werden, welche in ein beim Amt Westerstede geführtes Verzeichniß eingetragen sind.

Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Fahrzeuge Anwendung, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. December 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, in das vom Amtsgericht Westerstede geführte Schiffsregister eingetragen sind.

§. 6.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers nach Feststellung der Brauchbarkeit des Fahrzeuges und der zur Aufnahme zuzulassenden Personenzahl.

Die Feststellung der Brauchbarkeit erfolgt durch Sachverständige (§. 7).

§. 7.

Alle in das Verzeichniß eingetragenen Fahrzeuge müssen, unbeschadet der Vorschriften über die Dampfkesselrevision, alljährlich bis zum 1. Mai zu einer vom Amte Westerstede bekannt zu machenden Zeit zur Untersuchung bereit gelegt und durch Sachverständige, welche vom Amte Westerstede ernannt und mit Anweisung versehen werden, untersucht werden. Die Untersuchung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die vorgeschriebenen Lichter (§. 2), sowie Nebelhörner (§. 3 Abs. 6) und Rettungsgeräthschaften (§. 8) an Bord sind.

Fahrzeuge, welche nicht alljährlich bis zum 1. Mai untersucht worden oder welche bei der Untersuchung als unbrauchbar befunden sind, werden in dem Schiffsverzeichniß gelöscht.

Fahrzeuge, welche als mangelhaft befunden werden, dürfen nur nach Beseitigung der Mängel mit amtlicher Genehmigung wieder in Betrieb genommen werden.

§. 8

Jedes zum gewerbsmäßigen Personentransport benutzte Fahrzeug hat die vom Amt Westerstede zu bestimmenden Beiboote und Rettungsgeräthschaften zu führen.

§. 9.

Als Schiffsführer, Steuerleute und Maschinisten auf Dampf- und Motorbooten dürfen nur solche Personen verwandt werden, welche im Besitze einer vom Amte Westerstede auszustellenden, jederzeit widerruflichen Ermächtigung sind.

§. 10.

Für die Untersuchung der Fahrzeuge (§. 6) hat der Eigenthümer eine vom Amte Westerstede festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§. 11.

Für die Befolgung der Vorschriften der §§. 3 und 4 ist der Führer des Fahrzeuges, für die Befolgung der übrigen Vorschriften ist der Eigenthümer desselben und für die Befolgung der Vorschriften der §§. 1, 2 und 8 sind sowohl der Führer als auch der Eigenthümer des Fahrzeuges verantwortlich.

§. 12.

Die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Personen, finden auch auf die auf dem Zwischenahner Meere verkehrenden, zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen dienenden Fahrzeuge Anwendung.

§. 13.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Stein.

No. 25.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der aufzunehmenden Anzahl von Passagieren.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Bestimmungen über die Vermessung der Schiffe zur Festsetzung der höchsten zulässigen Anzahl der von denselben aufzunehmenden Passagiere.

§. 1.

Von Oldenburgischen Häfen und Anlegeplätzen aus dürfen Fahrzeuge mit Einschluß der offenen Boote zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen nur benutzt werden, nachdem die aufzunehmende höchste Personenzahl polizeilich festgestellt ist.

Soweit die zulässige Passagierzahl bereits in einem anderen deutschen Staate festgestellt ist, behält es bei dieser Feststellung sein Bewenden.

Auf Seedampfer, welche in der großen oder kleinen Fahrt beschäftigt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Während des Passagier- und Fährdienstes ist die Personenzahl (§. 1) in deutlicher großer und nicht verwischbarer Schrift, von den Dampfern an einer für Jedermann leicht sichtbaren Stelle auf Deck, von den übrigen Fahrzeugen an der inneren und äußeren Seite des Randes zu führen.

§. 3.

Mehr Personen, als nach dieser Bezeichnung zulässig, dürfen während des Passagier- und Fährdienstes in das Fahrzeug nicht aufgenommen werden.

§. 4.

Anträge auf Feststellung der zulässigen höchsten Personenzahl sind bei dem Amte bezw. dem Magistrate der Städte I. Klasse zu stellen, in dessen Bezirk der Heimathsort bezw. der Hafen oder Anlegeplatz des Schiffes gelegen ist.

§. 5.

Die näheren Vorschriften über die Vermessung der Fahrzeuge zur Festsetzung der zulässigen Personenzahl werden im Instructionswege erlassen.

Die Kosten der Vermessung hat der Eigenthümer des Fahrzeuges zu tragen.

§. 6.

Für die Befolgung der Vorschriften des §. 3 ist der Führer des Fahrzeuges, für die Befolgung der übrigen Vorschriften sind sowohl der Eigenthümer als auch der Führer des Fahrzeuges verantwortlich.

§. 7.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1896 Juli 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Stein.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, ist die Bestimmung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden für die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten im Reich zu stellen, im Reichs-Gesetzblatt vom 1. Januar 1869, Seite 1, Nr. 1, veröffentlicht worden.

Die höheren Vorschriften über die Vermessung der Grundstücke sind in der Reichs-Verordnung vom 1. April 1874, Nr. 1, veröffentlicht worden.

Wenn die zulässige Passagierzahl bereits in einem anderen deutschen Staate festgesetzt ist, behält es bei dieser Bestimmung die Geltung. Für die Bestimmung der Vorschriften des §. 3 ist die Bestimmung der Reichs-Verordnung vom 1. April 1874, Nr. 1, maßgebend.

